

99050118000000

Veranstaltungen ohne Alkoholausgabe

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6020363/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050118000000
Leistungsbezeichnung I	Veranstaltungen ohne Alkoholausgabe
Leistungsbezeichnung II	Veranstaltungen ohne Alkoholausgabe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Teaser	Für die Teilnahme an öffentlichen Ereignissen (wie zum Beispiel Stadtfesten oder (Weihnachts-)märkten) sowie für die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen (wie Vereinsfeste, Konzerte oder Lesungen) bei denen **keine alkoholischen Getränke abgegeben werden** , muss der Lebensmittelunternehmer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde seine Tätigkeit melden.
Volltext	Für die Teilnahme an öffentlichen Ereignissen (wie zum Beispiel Stadtfesten oder (Weihnachts-)märkten) sowie für die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen (wie Vereinsfeste, Konzerte oder Lesungen) bei denen **keine alkoholischen Getränke abgegeben werden** , muss der Lebensmittelunternehmer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde seine Tätigkeit melden. Aus diesem Grund sind bei Veranstaltungen ohne Alkoholabgabe eine Anmeldung beim Landratsamt Tübingen, Abteilung 32 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung notwendig. Hinweis: Sollten alkoholische Getränke ausschenkt werden, ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) bei der zuständigen Gaststättenbehörde zu beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	„Veranstaltungen ohne Alkoholabgabe“ im öffentlichen

Modul	Sachverhalt
	Raum sind beim Gewerbeamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen anzuzeigen.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Tätigkeit einer „Veranstaltung ohne Alkoholabgabe“ ist rechtzeitig (14 Tage vorher) über den Onlineantrag bzw. das Meldeformular anzuzeigen. Eine umfassende Mitteilung einer „Veranstaltung ohne Alkoholabgabe“ ist auch per E-Mail an die Lebensmittelüberwachung möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Leitfaden "Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten" ist beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg kostenlos erhältlich. Ebenso steht das Onlinedokument hier zur Verfügung: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/Essen_und_Trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Stassenfesten.pdf>
Rechtsbehelf	Keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	